



**AUSSENBEREICHSSATZUNG
mit örtlichen Bauvorschriften**

“Gewann Schnabelstal”

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.: 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098) mit Wortlaut vom 12.12.2020 und §74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S 313) mit Wortlaut vom 01.08.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am

18. Januar 2022

die Außenbereichssatzung „Gewann Schnabelstal“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

§ 1

Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben der Land- oder Forstwirtschaft dienen (§ 35 Abs. 6 BauGB), kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen ist die zusätzliche Errichtung von Hauptgebäuden im Plangebiet nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche zulässig.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Abgrenzungslageplan vom 18.01.2022 im Maßstab 1:1500 maßgebend.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Abgrenzungslageplan im Maßstab 1:1.500, den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den allgemeinen Hinweisen, jeweils in der Fassung vom 18.01.2022.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Außenbereichssatzung, sowie die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 19.01.2022

Josef Herdner
Bürgermeister